

klagen sind in weniger günstiger Vermögenslage. Ernstliche Bedenken gegen die Würdigkeit der Beklagten erhebt auch die Revision nicht. Unter diesen Umständen verstößt eine Erbeinsetzung der Beklagten als der langjährigen Mitarbeiterinnen der Erblasserin auf zusammen $1/3$ der Erbschaft nicht gegen die Rücksichten, die ein verantwortungsbewußter Erblasser gegen seine Familie zu nehmen hat. Soweit die Erblasserin die Beklagten zu mehr eingesetzt hat, ist diese Erbeinsetzung nach § 48 Abs. 2 TestG nichtig, die Klägerinnen würden demnach jede zu $1/3$, zusammen zu $2/3$, gesetzliche Erben ihrer Mutter werden.

Das angefochtene Urteil ist deshalb dahin abzuändern, daß die Nichtigkeit des Testamentes insoweit festgestellt wird, als darin die Klägerinnen auf den Pflichtteil beschränkt und die Beklagten zu mehr als je $1/6$, zusammen also $1/3$, der Erbschaft zu Erben eingesetzt sind, während die Klage im übrigen abzuweisen ist. Bei diesem Ergebnis sind die Kosten des Rechtsstreits in allen drei Rechtsgängen nach § 43 ZPO gegeneinander aufzuheben.

68. Jagdpächter können nur natürliche Personen sein. Die für Jagdgesellschaften, die aus natürlichen Personen bestehen müssen, und Körperschaften des öffentlichen Rechts geltenden Ausnahmen, sind eng auszulegen. Andere juristische Personen kommen als Jagdpächter nicht in Frage.

RJagdG §§ 4, 5 und 12.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 20. Oktober 1944 (VI 70/1944).

II. Oberlandesgericht Stettin.

In Sachen der Fea-Werke GmbH in Schneidemühl, vertreten durch ihren Hauptgeschäftsführer Generaldirektor Walter Schwiering in Schneidemühl, Beklagten, Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Axhausen in Leipzig,

gegen

den Landwirt Johann Jakob Haßlacher in Kamnitz, Kreis Rummelsburg, Kläger, Revisionsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Petersen in Leipzig,

hat das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 20. Oktober 1944 durch den Senatspräsidenten Dr. Günther und die Reichsgerichtsräte Eilles und Dr. Balve für Recht erkannt:

I. Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stettin vom 9. Mai 1944 wird zurückgewiesen.

II. Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Die von der Revisionsklägerin dem Revisionsbeklagten zu erstattenden außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens werden auf 466,38 RM festgesetzt. – Von Rechts wegen.

Tatbestand

Die Haßlacher'sche Erbgemeinschaft, an deren Stelle der Kläger getreten ist, verpachtete durch Vertrag vom 1. Oktober 1940 an die Beklagte die Jagdnutzung auf den zum Eigenjagdbezirk des Gutes Kamnitz gehörenden Grundstücken für jährlich 3 350 RM. Durch Anlage vom 22. Oktober wurde der Pachtvertrag ergänzt; der Kreisjägermeister hat ihn am 24. Oktober 1940 genehmigt. Der Pachtvertrag war aber schon vorher ergänzt worden durch eine weitere Vereinbarung, deren Inhalt in einem Schreiben des Generaldirektors Schwiering vom 17. September 1940 an einen Vertreter der früheren Erbgemeinschaft niedergelegt ist. Dieses Schreiben hat dem Kreisjägermeister zur Genehmigung nicht vorgelegen. Der Kläger begehrt die Feststellung, daß der Jagdpachtvertrag mit seinen Nebenabreden nichtig sei. Zur Begründung hat er insbesondere ausgeführt, die Beklagte könne als juristische Person des bürgerlichen Rechts nicht Jagdpächterin sein, ferner enthielten die im Schreiben vom 17. September niedergelegten Nebenabreden Vereinbarungen, welche für die Jagdpacht erheblich seien und daher zur Vermeidung der Nichtigkeit des Gesamtvertrages hätten genehmigt werden müssen. Die Beklagte begehrt die Abweisung der Klage; sie wendet insbesondere ein, beim Vertragsabschluß seien die Beteiligten darüber einig gewesen, daß grundsätzlich nur der Hauptgeschäftsführer der Beklagten Schwiering die Jagd ausüben werde. Als Pächterin sei in dem Hauptvertrage die Beklagte angegeben worden, weil Schwiering Wert darauf gelegt habe, daß die Beklagte, eine große Holzfirma, eine Jagd innehabe. Die Beklagte habe, wie der Verpächterin bekannt gewesen sei, die Absicht gehabt, dem Schwiering die Möglichkeit zu geben, ihre Kunden als Jagdgäste einzuladen. Es sei auch darüber gesprochen worden, daß Schwiering ohne einen besonderen neuen Vertrag der Jagdpächter sein solle, falls gegen die Verpachtung der Jagd an die Beklagte Bedenken entstehen sollten. Die Pachtung einer Jagd seitens einer GmbH sei überhaupt nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Kläger handle auch arglistig, wenn er sich auf die etwaige Nichtigkeit des Pachtvertrages berufe; denn die Anregung, daß die Beklagte Pächterin sein solle, sei von der Verpächterin ausgegangen. Diese Behauptung hat die Beklagte erst im Berufungsverfahren aufgestellt.

Beide Vordergerichte haben der Klage stattgegeben.

Mit der Revision begehrt die Beklagte, die Klage abzuweisen. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Den Erwägungen des Berufungsgerichts ist in allem Wesentlichen beizutreten.

Daß grundsätzlich nur natürliche Personen „das Jagdrecht ausüben“ (vgl. u. a. § 4 Satz 1, § 5 Abs. 1, § 12 Abs. 1 RJagdG) sollen, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber von selbst aus dem Sinn und Zweck des Reichsjagdgesetzes, wie er insbesondere im Vorspruch zu diesem Gesetz Ausdruck gefunden hat und wie ihm mehr oder minder alle Einzelbestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsverordnung dienen. Die Ziele, die dort der Ausübung des deutschen Waidwerks gesetzt, die Grenzen, die ihr gezogen sind, die Anordnung, daß „niemand die Büchse zu führen hat, der nicht wert ist, Sachwalter des deutschen Volksguts zu sein“, ergeben dies ohne weiteres; sie wenden sich an die persönliche Verantwortlichkeit des „rechten Jägers“ als desjenigen, der allein die Jagd ausüben darf. Dies alles setzt natürliche Personen als Ausüber der Jagd voraus, und es bedürfte gar nicht des Hinweises auf die Voraussetzungen, die für die Fähigkeit, Jagdpächter zu sein, in § 12 Abs. 4 des Gesetzes und für die Erteilung des Jagdscheins als Voraussetzung für die Ausübung der Jagd in §§ 22 flg. RJagdG aufgestellt sind und nur bei natürlichen Personen erfüllt werden können.

Da die Jagdpacht in der Verpachtung „der Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit“ besteht (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes), so erhellt ohne weiteres, daß grundsätzlich nur natürliche Personen Jagdpächter sein können.

Doch ist es nicht schlechthin unmöglich, daß den vorgenannten Aufgaben und Zielen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Anforderungen an die persönliche Verantwortlichkeit ausnahmsweise auch genügt werden kann, wenn nicht einzelnen „natürlichen Personen“ (AusfVO § 12 Abs. 4 Satz 5), sondern Personengesamtheiten (Gesellschaften, juristischen Personen) das Jagdausübungsrecht zusteht. Dementsprechend ist denn auch der genannte Grundsatz von Ausnahmen durchbrochen, und es kann sich im vorliegenden Falle nur darum handeln, ob eine dieser Ausnahmen Platz greift, sei es, weil grundsätzlich auch eine juristische Person, und zwar auch eine Erwerbsgesellschaft des Handelsrechts wie die Beklagte, Jagdpächterin sein kann, sei es, weil die besonderen Verhältnisse, wie sie bei der Beklagten und ihrem Hauptgeschäftsführer vorgelegen haben sollen, eine solche Ausnahme rechtfertigen.

Das Berufungsgericht führt als Ausnahmen von dem Grundsatz, daß nur natürliche Personen Jagdpächter sein können, zwei Fälle an: Jagdgesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts könnten Jagden pachten (AusfVO zu § 12 RJagdG, Abs. 4). Der Vorderrichter erachtet anscheinend Jagdgesellschaften (AusfVO zu § 5 RJagdG Abs. 4, Sätze 2 und 3; zu § 12 Abs. 4, Sätze 4 und 5) für juristische Personen. Das ist mindestens ungenau; eine Jagdgesellschaft kann eine juristische Person bilden, muß es aber nicht. Vielmehr kann

eine Jagdgesellschaft, deren Mitglieder natürliche Personen sein müssen (AusfVO zu § 12, Abs. 4 Satz 5), in jeder Rechtsform zusammengesetzt sein, in der sich natürliche Personen vereinigen können, soweit sich dies mit der Grundhaltung des Reichsjagdgesetzes und den Zwecken, die es verfolgt, vereinbaren läßt. Denn das Gesetz sagt nichts darüber, welcher Art „die Gesellschaft“ sein muß, die als Pächterin auftreten kann. Wie *Behr-Ott-Nöth* („Die Reichsjagdgesetzgebung“, München 1935, Bem. IV zu § 12 S. 138) zutreffend ausführen, ist der Begriff „Gesellschaft“ nicht auf den besonderen Inhalt zu beschränken, den er nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat, die Genannten verweisen u. a. mit Recht auf § 18 Abs. 2 AusfVO, wo die Anführung der §§ 41 bis 43 BGB ergibt, daß auch eingetragene, also rechtsfähige Vereine, mithin juristische Personen, als Jagdgesellschaften in Betracht kommen. Können sonach auch juristische Personen, die nicht öffentlichrechtliche Körperschaften sind (AusfVO § 12 Abs. 4 Satz 6), – für welche letztere die Fähigkeit, Jagdpächter zu sein, ja ausdrücklich anerkannt ist –, als Jagdgesellschaften Jagdpächter sein, so ist zu prüfen, wie weit die Grenzen nach dieser Richtung hin zu ziehen sind, insbesondere ob Erwerbsgesellschaften von der Fähigkeit, Jagdpächter zu sein, grundsätzlich auszunehmen sind.

Die Antwort kann nur dem bereits hervorgehobenen Gesamtsinn und Zweck und der Grundhaltung des Reichsjagdgesetzes entnommen werden. Danach kann sie nur gegen die Beklagte ausfallen.

Die für Jagdgesellschaften und für Körperschaften des öffentlichen Rechts geltenden Ausnahmen von dem Grundsatz, daß nur natürliche Personen Jagdpächter sein können, sind eng auszulegen. Welches die Gründe des Gesetzgebers gewesen sind, öffentlichrechtliche Körperschaften als Jagdpächter ausdrücklich zuzulassen, ist hier ohne Belang; übereinstimmend und sicherlich zutreffend wird im Schrifttum angenommen, daß es geschehen sei, um ihnen die Anpachtung von Schutzjagden zu ermöglichen. Auch waren, das liegt auf der Hand, die Bedenken, die grundsätzlich gegen die Zulassung anderer als natürlicher Personen als Jagdpächter sprechen, am geringsten bei öffentlichrechtlichen Körperschaften, deren Stellung und Verfassung, wenn für sie ein Bedürfnis nach einer Jagdpachtung eintritt, von vornherein eine hohe Gewähr für die Erfüllung der Anforderungen bieten, die an die Jagdausübenden und die Jagdausübung zu stellen sind. Die Gründe, aus denen Jagdgesellschaften sowohl in der Form der losen Personenvereinigungen im Sinn einer bürgerlichrechtlichen Gesellschaft oder eines nicht rechtskräftigen Vereins als auch in der Form von eingetragenen Vereinen, also juristischen Personen als Jagdpächter zugelassen sein sollen, sind bei *Behr-Ott-Nöth* aaO. zutreffend angeführt und zusammengefaßt. Es hat sich von jeher ein Bedürfnis gezeigt, räumlich ausgedehnte Jagdbezirke, besonders solche mit Niederwild (vgl. § 5 Abs. 4 AusfVO), von Vereinigungen natürlicher Personen, eben Jagdgesellschaften, als Jagdpächtern bejagen

zu lassen. Die Zulassung von Jagdgesellschaften entspricht auch einem sozialen Bedürfnis, da erst sie vielen waidgerechten Jägern die regelmäßige, nicht bloß gelegentliche Jagdausübung ermöglicht. Aber der Gesetzgeber steht der Jagdgesellschaft als Pächterin doch vorsichtiger gegenüber als dem einzelnen Jagdpächter oder mehreren Mitpächtern (§ 13); das ergibt sich u. a. aus § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 AusfVO. Aus alledem erhellt, daß eine Personenvereinigung, die „als Jagdgesellschaft“ ein Jagdrecht ausüben und es zu diesem Zweck pachten will (§ 12 Abs. 1 RJagdG), gerade zu diesem Zwecke verbunden sein muß. Ist diese Personenvereinigung eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, dann muß die waidgerechte Ausübung der Jagd im Wege der Pachtung der gemeinschaftliche Zweck im Sinne des § 705 BGB sein; ist sie ein nichtrechtsfähiger Verein, so gilt (§ 54 BGB) dasselbe; stellt die Jagdgesellschaft einen rechtsfähigen eingetragenen Verein dar (§ 21 BGB), so muß sein satzungsgemäßer Zweck (§ 57 BGB) auf die waidgerechte Ausübung der Jagd im Wege der Pachtung gerichtet sein. Nur eine solche Personenvereinigung verdient im Sinne des Reichsjagdgesetzes die Bezeichnung „Jagdgesellschaft“.

Eine auf völlig andere Zwecke gerichtete Erwerbsgesellschaft wie die Beklagte kann diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Deshalb kann eine solche Gesellschaft nicht als Jagdgesellschaft Pächterin sein (*Behr-Ott-Nöth* aaO.). – Wenn *Mitzschke-Schäfer* (Reichsjagdgesetz, 3. Aufl., S. 63 oben) mit der Bemerkung „handelsrechtliche Vereinigungen (vgl. auch § 5 Abs. 2 Satz 2 RJagdG) werden praktisch kaum vorkommen“, die Jagdpachtung durch Handelsgesellschaften als Jagdgesellschaften für rechtlich möglich halten sollten, so könnte dem nicht beigetreten werden. Die dort angeführte Gesetzesstelle bestimmt, daß eine juristische Person, die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte eines Eigenjagdbezirkes ist und als solche an sich selbst jagdausübungsberechtigt wäre (§ 5 Abs. 2 Satz 1), die Jagd doch nicht anders ausüben kann als durch Verpachtung oder durch angestellte Jäger oder durch Benennung eines Jagdausübungsberechtigten gegenüber dem Kreisjägermeister, insbesondere also nicht etwa durch ihre Organe als solche, auch wenn diese zufällig die Voraussetzungen für Jagdpächter (insbesondere § 12 Abs. 4 des Gesetzes und der AusfVO hierzu) erfüllen sollten. Das der juristischen Person als Eigentümerin oder Nutzungsberechtigter etwa zustehende Jagdausübungsrecht (§ 5 Abs. 2 Satz 1 RJagdG) wird also durch die Bestimmung des Satzes 2 daselbst eingeengt, nicht etwa wird umgekehrt der juristischen Person ein Jagdausübungsrecht zuerkannt. Schon aus diesem Grunde muß die Auffassung abgelehnt werden, als ob jede juristische Person Jagdpächterin werden könnte in der Weise, daß sie die von ihr gepachtete Jagdausübung in den Formen sollte ausüben können, in denen eine juristische Person, die als Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte eines Eigenjagdbezirkes Inhaberin des Jagdrechts selbst (§ 3 des Gesetzes) und des Jagdausübungsrechtes (§ 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) ist, die Jagd nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Ges. ausüben darf. Der

Schluß von dieser Regelung auf eine vom Gesetz gewollte Zulassung der Jagdpacht jeder Art von juristischen Personen unter der gleichen Regelung ist angesichts der völlig verschiedenen Voraussetzungen dieser beiden Rechtslagen durchaus ungerechtfertigt. Übrigens ist keiner dieser Wege von der Beklagten gemeint; vielmehr will sie die Jagd selbst ausüben, nicht etwa durch Unterverpachtung oder angestellte Jäger, auch nicht durch Benennung einer Person gegenüber dem Kreisjägermeister, sondern eben durch ihre Organe oder auch nur eines davon, ihren Hauptgeschäftsführer, daneben durch Jagdgäste (§ 14 Abs. 5 RJagdG), natürlich nur, soweit alle diese Personen Jagdscheininhaber (§§ 22 flg. RJagdG) sind, aber offenbar, ohne daß etwa bei dem Organ auch noch die besonderen Voraussetzungen der Jagdpachtfähigkeit (§ 12 Abs. 4 RJagdG und AusfVO zu § 12 Abs. 4 bis 7) vorzuliegen brauchten, da ja nicht das Organ, sondern die Erwerbsgesellschaft Jagdpächterin wäre. Nirgends hat die Beklagte früher die Auffassung vertreten, daß sie als Pächterin sich als den Beschränkungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes unterworfen betrachte. Es bestünde also eine von der des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes völlig verschiedene Lage.

Der Grundsatz, daß nur natürliche Personen Jagdpächter sein können, erleidet, wie bereits ausgeführt, eine Ausnahme nur nach zwei Richtungen, nämlich dahin, daß auch Jagdgesellschaften, die aber aus natürlichen Personen bestehen müssen, und öffentlichrechtliche Körperschaften Jagdpächter sein können. Andere juristische Personen kommen als Jagdpächter nicht in Frage; in welcher Weise sie als Inhaber des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts, nämlich als Eigenjagdberechtigte die Jagd ausüben können, ist, wie gezeigt, eine Sache für sich. Gewiß wäre es denkbar, daß der Gesetzgeber auch die Jagdpacht von juristischen Personen, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts und auch keine Jagdgesellschaften sind, zugelassen hätte in der Weise, daß er die gepachtete Ausübung des Jagdrechts (§ 12 Abs. 1 Ges.) an eine der Formen des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gebunden hätte. Er hat das aber nicht getan, sondern deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er als Pächter außer natürlichen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts nur Jagdgesellschaften zulassen will, und zwar nur solche, die aus natürlichen Personen bestehen. Er hat also von dem das Gesetz beherrschenden Grundsatz, daß für die Jagdausübung, insbesondere für die Jagdpacht, nur natürliche Personen zugelassen sind, die einzige Ausnahme zugunsten von öffentlichrechtlichen Korporationen aus besonderen Gründen gemacht, die auf andere Personenvereinigungen als die Jagdgesellschaften, insbesondere also auf Erwerbsgesellschaften, nicht zutreffen.

Die Rechtsform der „Jagdgesellschaft“ allein ermöglicht es demnach, daß eine Vereinigung (nicht eine bloße Mehrheit [§ 13 RJagdG]) von natürlichen Personen (§ 12 Abs. 4 Satz 5 AusfVO) Jagdpächterin werden kann, ohne daß die einzelnen Mitglieder der Vereinigung selbst Pächter (Mitpächter, § 13 RJagdG) werden.

Daß juristische Personen, die Erwerbsgesellschaften und als solche Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind und nicht die angegebenen Voraussetzungen einer Jagdgesellschaft erfüllen, ein Bedürfnis empfinden können, Jagdpächter zu werden, kann die Antwort auf Grund des Gesetzes jedenfalls nicht beeinflussen. Gewiß wäre es denkbar, daß sich die Mitglieder einer Handelsgesellschaft, soweit sie natürliche Personen sind, in einer Jagdgesellschaft vereinigen und daß diese Jagdgesellschaft dann Pächterin würde, ähnlich, wie sich die Mitglieder eines Offizierkorps zu einer Jagdgesellschaft zusammenschließen können (vgl. den Erlaß des Oberkommandos des Heeres vom 3. Oktober 1938 [HVBl. Nr. 66 S. 119], abgedruckt bei *Mitzschke-Schäfer* aaO., S. 344). Wesentlich wäre aber dabei, daß diese Vereinigung nicht durch den Zweck der Handels-, sondern durch den der Jagdgesellschaft bestimmt und insofern von der Handelsgesellschaft als solcher durchaus verschieden wäre. Diese Jagdgesellschaft wäre dann die Trägerin der Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag, der waidmännischen Verantwortlichkeit usw., völlig unabhängig von Zweck, Bestand, Dauer und Zusammensetzung der Handelsgesellschaft. Von alledem kann bei der Beklagten als Pächterin keine Rede sein.

Bedarf eine Erwerbsgesellschaft ausnahmsweise der Jagdgelegenheit, so wird es zumeist genügen, daß eine ihrer maßgebenden Persönlichkeiten Jagdpächter wird und im übrigen besondere Abmachungen zwischen dieser Persönlichkeit und der Gesellschaft deren Belange wahren. Wenn dieser Weg die Gesellschaft deshalb nicht völlig befriedigen sollte, weil eine solche Persönlichkeit aus ihr oder doch aus einer führenden Stellung bei ihr ausscheiden oder sonstige innere Veränderungen vor sich gehen könnten, so spräche das gerade gegen die Zulassung von Erwerbsgesellschaften als Jagdpächter überhaupt; denn es zeigt den Unterschied zwischen den Belangen und der Entwicklung einer Erwerbsgesellschaft und den Anforderungen der waidgerechten, auf längere Dauer (§ 12 Abs. 3 Satz 2 RJagdG) berechneten, verantwortlichen Jagdpachtung. Im übrigen spricht Sinn und Geist des Gesetzes entschieden gegen die Annahme eines Bedürfnisses für Handelsgesellschaften, als Jagdgesellschaften aufzutreten.

Somit muß es dabei bleiben, daß Jagdgesellschaften nur solche Vereinigungen natürlicher Personen sein können, deren ideeller Zweck sich auf einen waidgerechten Jagdbetrieb richtet, die sich eben zum Zwecke der Jagd gebildet haben.

Was die Revision über die Absichten der Beklagten bei der Pachtung vorträgt, ist unerheblich. Daß der Vertrag nicht mit dem Hauptgeschäftsführer der Beklagten Schwiering abgeschlossen worden ist, bildet gerade die Grundlage des Rechtsstreits; warum der Vertrag nicht mit ihm abgeschlossen worden ist, ist hierfür belanglos. Welche Stellung Schwiering gegenüber der Beklagten hätte, wenn der Pachtvertrag mit ihm abgeschlossen worden wäre, ist ohne Bedeutung. Von einer leeren Umgehungsformlichkeit kann im Verhältnis zwischen

den Parteien keine Rede sein, mag auch die von Schwiering geführte Beklagte es im Verhältnis zu ihm als unerheblich angesehen haben, wer Pächter wurde, sie oder er.

Die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung ist vom Berufungsgericht mit zutreffenden Erwägungen zurückgewiesen worden, die hier nicht wiederholt zu werden brauchen. Die in diesem Zusammenhang von der Revision erhobene Verfahrensrüge aus § 139 ZPO ist unbegründet. Denn die Unterstellung der erst im Berufungsverfahren gegebenen Darstellung der Beklagten darüber, von wem die Anregung zum Auftreten der Beklagten als Pächterin ausgegangen sei, ergab keinerlei Anlaß zu einer Fragestellung an die Beklagte; vielmehr war die Erwägung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte nach dem übereinstimmenden Willen beider Parteien Vertragsteil und daß sie aus dem Verträge berechtigt und verpflichtet habe werden sollen, unabhängig von dem, was nach der Darstellung der Revision die Beklagte auf Fragen ausgeführt haben würde.

Die vom Berufungsgericht aus dem festgestellten Sachverhalte gefolgerte Nichtigkeit des Pachtvertrages ist unabhängig von den besonderen Verhältnissen des hier vorliegenden Falles; denn der Vertrag ist dann nichtig, weil er mit einer Erwerbsgesellschaft abgeschlossen worden ist, die aus sachlichrechtlichen Gründen nicht Pächterin sein kann, weil sie nämlich die nach dem Gesetz zur Sicherstellung waidmännischer persönlicher Verantwortung an den Begriff einer Jagdgesellschaft gestellten Anforderungen nicht erfüllt. Gegenüber der Wahrung dieser öffentlichen Belange läßt das Berufungsgericht den Gedanken der Wahrung von Treu und Glauben in den Beziehungen der Vertragsteilnehmer untereinander zurücktreten. Dem ist durchaus beizupflichten. Die öffentlichen Belange, denen das Reichsjagdgesetz dient, sind grundsätzlich allgemeine. Es kommt demgegenüber auch nicht darauf an, ob im einzelnen Fall irgendwelche Dienststellen meinen, es liege keine Gefährdung der öffentlichen Belange vor. Eine Ausnahmegenehmigung des Kreisjägersmeisters im Rahmen von § 12 Abs. 5 AusfVO könnte, selbst wenn sie vorläge, die rechtliche Unmöglichkeit für die Beklagte nicht beseitigen, als Pächterin aufzutreten. Vielmehr ergibt sich aus § 15 RJagdG die Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages, und es kommt auf den weiteren Nichtigkeitsgrund, den der Kläger geltend gemacht hat, nicht mehr an.

69. Sind mehrere Grundstücke (Grundstücksteile), von denen ein Teil mit einem Nießbrauch belastet ist, derart bebaut, daß eine selbständige Nutzung des auf der nießbrauchbelasteten Fläche stehenden Gebäudeteils nicht möglich ist, so besteht hinsichtlich der Gebäudenutzung eine Gemeinschaft zwischen Eigentümer und Nießbraucher, die den §§ 741 ff. BGB untersteht.